

Zweckverband Talsperre Pöhl

Hauptstraße 51 08543 Pöhl, OT Möschwitz

☎ (03 74 39) 4500 FAX (03 74 39) 450 13

www.poehl.de e-mail: tourist-info@poehl.de

Campingplatzordnung - Jahrescamper

Im Landschaftsschutzgebiet „Talsperre Pöhl“ ist das Campen ausschließlich auf den dafür ausgewiesenen Campingplätzen gestattet. Entsprechend der jeweiligen **Belegungskonzeption** können Zelte, Klappfix, Wohnwagen, Wohnmobile und Stabilzelte aufgestellt werden.

Parzellen, die mit einer Kombination Wohnwagen-Stabilzeltvorbau belegt und mit einem Wohnwagen anfahrbar sind, bleiben ausschließlich Wohnwagen-Standorte - **Wohnwagenparzellen**, so auch der gesamte Wohnwagenplatz Neudörfel, der neue Bereich Jahrescamper Gunzenberg (GN) und der gesamte Touristenbereich. Die auf der Parzelle abgestellten Wohnwagen sind während der Dauer des Pachtverhältnisses stets fahrbereit zu halten.

Durch die Geschäftsstelle des Zweckverbandes Talsperre Pöhl (s.o.) erfolgt die Vergabe der Campingparzellen. Wohnwagen, Wohnmobile und Stabilzelte dürfen nur mit Genehmigung des Zweckverbandes im Winterhalbjahr auf dem Campingplatz verbleiben. Eine Haftung für eventuelle Schäden wird nicht übernommen.

Die Miete für einen Jahrescampingplatz ist nur die Gebühr für eine Familie (die einen Haushalt bildet). **Besucher**, die übernachten, müssen sich vorher in der Geschäftsstelle oder Rezeption Gunzenberg anmelden und Gebühren gemäß Preisliste entrichten.

Auf der angemieteten Parzelle darf nur eine Campingeinrichtung (siehe Mietvertrag) abgestellt werden. Ein **Sonnenpavillon** darf nur am Tag und zum ausschließlichen Zweck des Sonnenschutzes aufgestellt werden. Die Campingeinrichtung muß mit der **Parzellennummer** (gemäß Vertrag) an der Vorderseite gekennzeichnet sein, somit gewährleisten Sie eine Zuordnung bei eventuellen Schadensfällen.

Das **Parken** aller Kraftfahrzeuge ist **nur** auf den ausgewiesenen Parkflächen und im neuen Bereich am Campingplatz Gunzenberg auf der gemieteten Parzelle erlaubt. Es ist nicht gestattet, den PKW entlang der ausgebauten Straßen, auf sonstigen freien Plätzen oder Grünflächen des Campingplatzes zu parken.

Die erhaltene **Parkkarte** ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe abzulegen, ansonsten laufen Sie Gefahr, ein Verwarnungsgeld zahlen zu müssen. Tagesbesucher und Gäste müssen den Besucherparkplatz und die dort installierten Parkscheinautomaten benutzen. Auf dem Campingplatz gilt die STVO.

Ordnung und Sicherheit: Zur Gewährleistung des Erholungswertes ist auf dem Campingplatz v. 12.30 b. 14.00 Uhr die **Mittagsruhe** und von 22.00 bis 06.00 Uhr die **Nachtruhe** unbedingt einzuhalten. **Fahrverbot beachten!** Gemäß **Gesetz für Sonn- und Feiertage** im Freistaat Sachsen vom 10. Nov. 1992 sind alle bemerkbaren öffentlichen Arbeiten und sonstige Handlungen, die geeignet sind, die Ruhe des Tages zu beeinträchtigen, verboten (z. B. Rasen mähen, Hecke schneiden, jegliche Bautätigkeit usw.). Vom 15. Mai bis 15. September ist genereller Baustop.

Veranstaltungen jeglicher Art sind melde- und genehmigungspflichtig. Die Erlaubnis ist in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Talsperre Pöhl schriftlich einzuholen.

Auf allen Campingplätzen gilt für die Einhaltung des **Brandschutzes** die Richtlinie über Camping- und Wochenendplätze Sonderdruck Nr. 8/1992 vom 28. Oktober 1992 und das Gesetz über Brandschutz und Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen vom 2. Juli 1991. In den Campingeinrichtungen ist die Verwendung von Flüssiggasbehältern nur bis 10 kg zulässig.

Aus Sicherheitsgründen ist das Anlegen und Abbrennen von **Lagerfeuern** nur an den gekennzeichneten Lagerfeuerstellen gestattet und genehmigungspflichtig. Erlaubnis erhalten Sie in der Rezeption Gunzenberg. Gesondert bekanntgegebene Verhaltensregeln (z. B. Waldbrandstufen, s. Aushänge) sind unbedingt einzuhalten.

Das Einbringen und Halten von Hunden auf dem Campingplatz bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Zweckverband. Die erteilte Genehmigung kann widerrufen werden, wenn die Tiere andere durch Lärm, Gerüche oder Verschmutzung belästigen. Hunde sind auf dem Campingplatz an der Leine zu führen und von Spielplätzen und Liegewiesen fernzuhalten. Das Baden der Tiere in der Talsperre ist aus hygienischen Gründen untersagt.

Die **Abfallentsorgung** ist nur in die bereitgestellten Müllcontainer zulässig. Bitte trennen Sie wiederverwendbares Material (gelbe Säcke sind in der Geschäftsstelle oder Rezeption erhältlich). Eine Sperr- und Sondermüllentsorgung in die Container ist verboten, ebenso die Entsorgung des von zu Hause mitgebrachten Hausmülls.

Das Befahren der Talsperre ist genehmigungs- und gebührenpflichtig. Die **Wassersportsaison** auf der Talsperre Pöhl beginnt **am 01. Mai und endet am 30. September**. Außerhalb dieses Zeitraums sind alle Handlungen gem. § 4 der Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zum Schutz gefährdeter Vogelarten auf der Talsperre Pöhl im Vogtlandkreis v. 09. 03. 98 verboten.

Wasserfahrzeuge dürfen nur auf den in der Uferzone erstellten **Bootsständern** und ausgewiesenen **Bootsliegeplätzen** oder auf der gemieteten Parzelle abgelegt werden. Die Ablage der Wasserfahrzeuge auf Bootsständern oder Boots- liegeplätze ist gebührenpflichtig. Außerhalb der Wassersportsaison müssen die Wasserfahrzeuge von den Boots- liegeplätzen aus der Uferzone entfernt werden. Die Genehmigung erhalten Sie in der Geschäftsstelle oder in der Re- zeption Campingplatz Gunzenberg. Nicht ordnungsgemäß abgelagerte und nicht angemeldete Wasserfahrzeuge werden beräumt und entsorgt.

Hinweise und Regelungen zum **Tauchen** entnehmen Sie bitte der Talsperrenordnung.

Im Interesse einer landschaftlichen Einbindung des Campingplatzes ist dieser zum Schutz vor Wind, Sonne und Immission einer inneren Platzgliederung und der Einfriedung des gesamten Platzes auf der Grundlage eines **Landschafts- und Grünordnungsplanes** gestaltet. Dabei ist nur die Verwendung heimischer standortgemäßer Baum- und Straucharten zulässig. Der Campingplatz liegt außerdem im Landschaftsschutzgebiet Talsperre Pöhl und es gelten zusätzliche Regelungen. Anpflanzungen sind daher nur mit schriftlicher Genehmigung des Vermieters zuge- lassen, dies betrifft ebenfalls das Beschneiden und Entfernen von Gehölzen und Bäumen. Der Mieter hat jedoch die Pflicht, den Rasen und die auf der Parzelle befindlichen Hecken unter Beachtung land- schaftsgärtnerischer Grundsätze zu pflegen. Abschachtungen und Geländeregulierungen jeglicher Art, das Anlegen von Kleinfassungen, auch Stein- und Kieseinfassungen sowie Abpflanzungen bzw. Abgrenzungen der Parzellen sind nicht erlaubt.

Bebauungsordnung:

Gemäß der Belegungskonzeption ist die Aufstellung verschiedener Campingeinrichtungen möglich. Dies wird im Mietvertrag geregelt. Bei der Aufstellung bzw. Nutzung o. g. Einrichtungen gelten nachfolgende Festlegungen:

- Das **Stabilzelt** darf in der Länge max. 5 m und in der Breite max. 4 m betragen (Grundriss), ein quadratischer Grundriss ist nicht zulässig. Von Oberkante Fußboden bis Dachfirst sind max. 2,20 m zulässig. Die Traufe kann bis 25 cm überstehen.
- Die Verwendung von monolithischen Baustoffen (Ziegel, Hohlblocksteine, Gasbeton, Betonfertigteile) für Fundamente und Außenwände ist nicht gestattet.
- Die Anordnung der Fenster darf in einer Längsseite 2 Stück und der anderen Längsseite 1 Stück sowie in der vorderen Giebelseite 1 Stück erfolgen. Die Fenster in gleicher Größe (Höhe/Breite 0,70/1,40 m) sind in gleicher Höhe und gleichem Abstand von den Stabilzeltdecken anzuordnen.
- Die Dacheindeckung kann mit feingesandeter Dachpappe bzw. Dachschindeln erfolgen. Wellpolyester, Well- ethernit, Dachziegel und der gleichen Art von Baustoffen sind nicht zulässig.
- Zeltböden bzw. Zeltpodeste dürfen die äußeren Abmessungen des Stabilzeltes (Grundriss) mit Ausnahme eines Vorpodestes (max. Gesamtlänge Stabilzelt mit Vorpodest 6,50 m) nicht überschreiten. Die Podeste dürfen hang- wärts nicht mehr als 0,10 m über dem Gelände liegen. Als Unterkonstruktion für Zeltböden sind nur Stahlrohr bzw. Rund- und Kanthölzer gestattet. Betonfertigteile und Mauerpfeiler bzw. durchgehende Fundamente sind nicht gestattet.
- Eine lose Überdachung des Podestes kann bis zur max. Größe des Stabilzeltes erfolgen. In der Ausführung ist die Form dem Stabilzelt anzugleichen.
- Zur Unterbringung von Arbeits- und Sportgeräten sowie einer besseren Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit unter und um die Stabilzelte und Campingplätze ist ein Anbau an die hintere Giebelwand in folgenden Ab- messungen zulässig: Höhe an Giebelwand 1,20 m, Tiefe 0,60 m, Höhe Außenseite 1,10 m. Der Anbau ist in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Talsperre Pöhl zu beantragen und ist genehmigungs- pflichtig. Als Material ist das gleiche des Stabilzeltes zu nutzen.

Bei Verstößen gegen die festgelegten Bedingungen, bei Nichteinhaltung der vorgegebenen Ordnung bzw. Nichtbe- folgung von Beauftragungen zur Einhaltung der Ordnung, kann ein sofortiger Campinplatzverweis erteilt werden und stellt einen außerordentlichen Kündigungsgrund des Mietvertrages dar.

Als **Wohnwagen** gelten nur fahrbereite Wohnwagen (Motorcaravan), Wohnanhänger (Caravan) und Klappanhänger welche polizeilich zugelassen sind.

Als Vorbauten werden nur handelsübliche Vorzelte genehmigt. Die Gesamtlänge der Kombination Wohnwagen + Vorzelt + Vorpodest darf die max. Länge von 6,50 m nicht überschreiten. Die seitliche Begrenzung ist der max. Länge des Wohnwagens anzugleichen.

Zweckverband Talsperre Pöhl

Geschäftsführer